



**HAGEN**

Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## **Stellungnahme der Stadt Hagen zur 3. Änderung NRW**

vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am 03.07.2025  
zur 3. Änderung des LEP NRW:

### **Stellungnahme zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und**

Die Änderung von Ziel 2-3 und die damit verbundenen  
stände für die Siedlungsentwicklung im Freiraum von  
Ziels 2-4 begrüßt.

### **Stellungnahme zur Ergänzung des Ziels 6.1-1**

Die Nichtanrechnung der Brachflächen als Siedlung  
sich der Neudarstellungsbedarf im Freiraum gegen  
siv erhöht.

Es ist in dem Zusammenhang nicht nachvollziehbar

die Chancen der Revitalisierung brachflächiger Flächen erkannt werden kann. Es ist im  
Gegenteil zu erwarten, dass sich der Druck zur Nachnutzung von Brachflächen verringert. Die  
geplante Zielsetzung stellt ein falsches Signal für den verdichteten und vorge nutzten Raum dar  
und steht in klarer Konkurrenz zur Innenentwicklung und der Reaktivierung von Brachflächen.  
Vielmehr ist ein starker Anstieg des Siedlungsdrucks im Freiraum zu erwarten.

STADT HAGEN  
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 00 444  
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter  
[www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

Gleichzeitig besteht insbesondere in den Kernstädten bereits heute das Problem, überhaupt noch geeignete Freiflächen für eine Siedlungsentwicklung im Freiraum zu finden.

Aus Sicht des Bodenschutzes wird darüber hinaus die Änderung des Ziels 6.1-1 und die damit zu erwartenden Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen kritisch gesehen. Die Wiedernutzbarmachung von bereits versiegelten Flächen bzw. die Nachverdichtung müssen Vorrang vor einer Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen haben. Die Eigentümer von Brachflächen sind ggf. mehr in die Pflicht zu nehmen.

Nach § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Dieser Grundsatz wurde in der Vergangenheit nur bedingt eingehalten. Durch wirtschaftliche und politische Vorgaben wurden in den Kommunen zahlreiche Siedlungsgebiete und Gewerbegebiete neu auf landwirtschaftlichen Flächen angesiedelt. Alte Firmengelände und Altbauten sind teils über Jahrzehnte ungenutzt geblieben.

### **Stellungnahme zur Weiterentwicklung des 5-Hektar-Grundsatzes (Grundsatz 6.1-2)**

Der Zeithorizont zur Umsetzung des Grundsatzes ist konkreter zu definieren. Unkonkrete Formulierungen wie „zeitnah“ und „langfristig“ tragen nicht zur schnelleren Umsetzung der mit dem 5-Hektar Grundsatz verfolgten Bodenschutzziele bei, sondern führen vermutlich eher zu Verzögerungen bei der Umsetzung.

### **Stellungnahme zur Änderung der Festlegungen zu Waldbereichen (Ziel 7.3-3)**

Die Änderung zu den Festlegungen von Waldbereichen wird prinzipiell positiv gesehen, da damit u. a. auch die Hoffnung verbunden ist, dass das Thema Waldinanspruchnahme nach den Diskussionen in der Vergangenheit nunmehr abschließend geklärt ist.

In Bezug zu den nun aufkommenden Aufgaben der kommunalen Wärmeplanung kann die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auch beim Bau neuer Fernwärmeleitungen auftreten, da Hagen als walddreiche Stadt in Zukunft hier ein gesetzlich geregeltes, überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl in Anspruch nehmen könnte. Es ist wichtig, dass dabei ein grundsätzlicher Schutz aller Waldflächen gewährleistet wird. Waldbereiche sollten unter der Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert, für den Bau neuer Fernwärmeleitungen in Anspruch genommen werden können. Allerdings könnte diese Form der Trassendurchführungen im Wald unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zukünftig durchführbar werden.

### **Stellungnahme zum Grundsatz 7.5-3 Festlegungen landwirtschaftlicher Kernräume**

Da Boden keine vermehrbare Ressource ist und durch Versiegelung die Bodenfunktionen teilweise unwiederbringlich verloren gehen, sollten nicht nur Böden mit besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft (Landwirtschaftliche Kernräume) geschützt werden, sondern auch Böden, die ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen.

